

---

# STATUTEN

## DORFVEREIN RÜTI

---

### **1. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen „Dorfverein Rüti “ besteht mit Sitz in Rüti GL ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Dorfverein unterstützt und fördert den Erhalt der dörflichen Gemeinschaft sowie die Integration in die Gemeinde Glarus Süd für die Bevölkerung. Mit Aktivitäten schafft der Dorfverein Begegnungsmöglichkeiten und Austausch:

- Kulturelle Anlässe
- Veranstaltungen verschiedener Art zur Förderung des Dorflebens
- Bildungs- und Freizeitaktivitäten (z.B. Exkursionen)
- periodische Herausgabe der Rüti-Infos

Der Vorstand informiert an den jährlichen Mitgliederversammlungen über die geplanten Aktivitäten und legt ein Jahresprogramm vor.

### **2. Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, juristische Personen (insbesondere bestehende Vereine) und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 4 Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erfolgen. Mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages gilt die Aufnahme als erfolgt.

Art. 5 Der Austritt ist einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu melden.

Art. 6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gehör gewährt worden ist.

### **3. Organisation**

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevision

#### **A. Die Vereinsversammlung**

Art. 8 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Nennung der Geschäfte bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Anträge der Mitglieder sowie Statutenänderungen sind zu Händen des Vorstandes schriftlich und begründet 30 Tage vor den Vereinsversammlungen einzureichen.

Art. 9 Die Vereinsversammlungen werden ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres einberufen.

Die ausserordentlichen Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft er es für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt. Dem Verlangen ist innert sechs Wochen Nachachtung zu verschaffen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

Art. 10 Jedes Mitglied hat an den Vereinsversammlungen folgende Stimmrechte:

- Natürliche Personen haben ein Stimme
- Juristische Personen (Vereine) und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben zwei Stimmen.

Ein Mitglied hat sich auf Verlangen auszuweisen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von der Versammlung geheimes Verfahren beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Für Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz an den Vereinsversammlungen, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Die Vereinsversammlungen behandeln folgende Geschäfte:

- Wahl einer Stimmzählerin/eines Stimmzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Statutenänderungen
- Tätigkeitsprogramm
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz zur freien Verfügung des Vorstandes
- Behandlung allfälliger Anträge
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren
- Umfrage

## **B. Der Vorstand**

Art. 13 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ihm gehören an:  
Präsidentin/Präsident,  
Kassierin/Kassier,  
Aktuarin/Aktuar  
und weiteren Mitgliedern

Ausser der Präsidentin/dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt kollektiv zu zweien.

Art. 15 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Gesuch von drei der Vorstandsmitglieder ist innert zehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

Art. 17 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Ausführung der an der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Aufträge an Sachverantwortliche zur Durchführung von Anlässen gemäss Jahresprogramm
- Konstituierung des Vorstandes gemäss Statuten
- Anträge an Vereinsversammlungen
- Bemühungen um Beiträge Dritter
- Herausgabe Rüti-Infos (periodisch)
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18 Die Befugnisse der Präsidentin / des Präsidenten sind:

- Einberufung des Vorstandes
- Aufstellung der Traktanden für die Vorstandssitzung und die Vereinsversammlungen
- Leitung der Vorstandssitzung und der Vereinsversammlung

Art. 19 Die Kassierin/der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Sie/er ist für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich und legt an den Vereinsversammlungen alljährlich Rechnung ab.

Art. 20 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von Behörden und anderen Institutionen, Einnahmen aus kommerziellen Anlässen, Spenden usw.

### ***C. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren***

Art. 21 An den Vereinsversammlungen werden zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Art. 22 Die Jahresrechnung wird von zwei Revisorinnen/Revisoren anhand der Bücher und Belege geprüft und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag erstattet. Die Revisorinnen/Revisoren haben ein Antragsrecht betreffend die Buchführung. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt.

## **3. Schlussbestimmungen**

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.
- Art. 24 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 25 Für die Auflösung des Vereins gilt die in Art. 10 hiervor aufgeführten Vorschrift.
- Art. 26 Ein allfälliges Vermögen sowie die gesamten Akten sind bei Auflösung des Vereins auf der Gemeindeverwaltung zu deponieren, bis ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck und Sitz in Rüti GL gegründet worden ist. Geschieht dies nicht innert fünf Jahren seit Auflösung, fällt das ganze Vermögen an die zuständige Einwohnergemeinde zur Verwendung im Sinne von Art. 2.

Rüti, 27. Februar 2010

Dorfverein Rüti

Der Tagespräsident:  
Mathias Vögeli

Der Tagesprotokollführer:  
Beat Zahner